

RS UVS Wien 1995/06/26 07/V/05/34/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1995

Rechtssatz

Die eidesstattliche Erklärung eines Zeugen, der sich im Verfahren vor

dem UVS der Aussage ent schlagen hat, nach Abschluß dieses Verfahrens vermag ein Wiederaufnahmeverfahren nicht zu rechtfertigen, da es sich

dabei um eine neu entstandene Tatsache und keine neu hervorgekommene Tatsache handelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at